



Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2025

gemäß Teil 8 der CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der
Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III)
iVm der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172; § 43 BaSAG
Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

Inhaltsverzeichnis

1.	Artikel 431 Offenlegungspflichten und -verfahren	3
1.1.	Artikel 432 CRR - Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen.....	3
1.2.	Artikel 433 CRR iVm Art 433b - Häufigkeit und Umfang der Offenlegung	3
1.3.	Artikel 434 CRR - Mittel der Offenlegung.....	3
1.4.	Artikel 447 CRR lit a bis g – Offenlegung von Schlüssel parameter - Meldebogen EU KM1 und Eigenmittelquote	3
1.5.	Artikel 449a CRR – Offenlegung von ESG-Risiken.....	6
2.	§ 43 BaSAG – Offenlegung betreffend Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung	6
3.	Veröffentlichung gemäß § 65a BWG.....	6
3.1.	Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)	7
3.2.	Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG) 7	
3.3.	Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)	7
3.4.	Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG) 8	
3.5.	Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG.....	8
4.	Art. 431 Abs. 3 CRR Schriftliche Bescheinigung des Leitungsorganes gemäß	10

1. Artikel 431 Offenlegungspflichten und -verfahren

Die A1 Bank AG erfüllt ihre Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bekannt als Capital Requirements Regulation (CRR) in der durch die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III) geänderten Fassung. Entsprechend den Vorgaben der CRR legt die Bank in einem ihrer Größe und Komplexität angemessenen Maße Details zu ihrer Organisationsstruktur, Risikomanagementverfahren und der aktuellen Risikokapitalsituation im Zuge ihrer externen Berichterstattung dar. Die Bestätigung des Leitungsorgans gemäß den Anforderungen des Artikels 431 Absatz 3 der CRR ist dem Anhang der Offenlegung beigelegt.

1.1. Artikel 432 CRR - Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen

Entsprechend Artikel 432 der Capital Requirements Regulation (CRR) ist es möglich, von der Offenlegung bestimmter Informationen laut Teil 8 der CRR abzusehen, falls diese Informationen als nicht wesentlich eingestuft werden oder wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse bzw. vertrauliche Daten handelt. Die A1 Bank AG macht von diesen Ausnahmeregelungen keinen Gebrauch und erfüllt daher ihre Offenlegungspflichten in vollem Umfang.

1.2. Artikel 433 CRR iVm Art 433b - Häufigkeit und Umfang der Offenlegung

Gemäß Artikel 433b Absatz 2 CRR in der Fassung von CRR III haben kleine und nicht komplexe Institute, die nicht börsennotiert sind, die in Artikel 447 CRR vorgesehenen Schlüsselparameter (Meldebogen EU KM1) sowie die ESG-Risiken nach Artikel 449a CRR mindestens einmal jährlich offenzulegen.

Die A1 Bank AG ist nicht börsennotiert und erfüllt die Kriterien eines kleinen und nicht komplexen Instituts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 CRR. Die Offenlegung erfolgt daher auf jährlicher Basis gemäß den Anforderungen der CRR und zeitnah zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

1.3. Artikel 434 CRR - Mittel der Offenlegung

Die Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR erfolgt auf der Internetseite der A1 Bank AG unter www.a1.bank.

1.4. Artikel 447 CRR lit a bis g – Offenlegung von Schlüsselparameter - Meldebogen EU KM1 und Eigenmittelquote

Als kleines und nicht komplexes, nicht börsennotiertes Institut legt die A1 Bank AG gemäß Artikel 433b Absatz 2 CRR jährlich die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR (Meldebogen EU KM1) offen.

Gemäß Artikel 447 CRR legt die A1 Bank AG die nachstehenden Schlüsselparameter unter Verwendung des Meldebogens EU KM1 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 offen.

Art 447 lit. h der CRR		
Zähler	Eigenmittel	15.213.174,28
Nenner	risikogewichtete Aktiva	30.648.563,14
Quotient	Eigenmittelquote	49,64%

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

		31.12.2025	31.12.2024
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	15.213.174,28	22.920.224,03
2	Kernkapital (T1)	15.213.174,28	22.920.224,03
3	Gesamtkapital	15.213.174,28	22.920.224,03
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	30.648.563,14	51.705.801,79
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	49,64	44,33
6	Kernkapitalquote (%)	49,64	44,33
7	Gesamtkapitalquote (%)	49,64	44,33
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	7,30	3,40
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	56,25	56,00
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	75,00	75,00
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	15,30	11,40
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)		
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)		
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)		
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)		
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)		
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	17,80	13,90
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	34,34	32,93
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	70.480.440,00	76.413.281,03
14	Verschuldungsquote (%)	21,58	30,00
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)		
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	60.324.548,00	41.719.342,97
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	15.225.848,13	14.179.141,30
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.071.253,33	10.634.355,98
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	12.154.594,80	3.544.785,33
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	496,31	1176,92
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	41.174.446,59	48.632.613,25
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.773.000,25	21.023.785,82
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	607,92	231,32

1.5. Artikel 449a CRR – Offenlegung von ESG-Risiken

Gemäß Artikel 449a CRR berücksichtigt die A1 Bank AG Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) in einem ihrer Größe, Komplexität und ihres Geschäftsmodells angemessenen Umfang. Die Offenlegung erfolgt in einem proportionalen Umfang gemäß Artikel 449a iVm Artikel 433b CRR. Dabei wird zwischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken sowie innerhalb der Umweltrisiken zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken unterschieden, wenn diese anwendbar sind.

ESG-Risiken werden im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie sowie innerhalb relevanter Governance- und Risikomanagementprozesse berücksichtigt. Die A1 Bank AG beobachtet laufend regulatorische Entwicklungen im Zusammenhang mit ESG-Risiken und integriert diese bei Bedarf in bestehende Prozesse und Verfahren.

Die A1 Bank AG hält zum Stichtag keine Risikopositionen gegenüber Unternehmen des Sektors der fossilen Brennstoffe. Angesichts der Art und des begrenzten Umfangs der Geschäftsaktivitäten der Bank bestehen keine wesentliche Anfälligkeit gegenüber physischen Risiken oder Transitionsrisiken.

2. § 43 BaSAG – Offenlegung betreffend Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

Gemäß § 43 BaSAG hat jedes Unternehmen einer Gruppe offenzulegen, ob es Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne der §§ 32 ff BaSAG ist.

Die A1 Bank AG ist nicht Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne der §§ 32 ff BaSAG.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die A1 Bank AG mit der Schwestergesellschaft Telekom Finanzmanagement (TFG) über eine jederzeit abrufbare Refinanzierungslinie i.H.v. 5 Mio. EUR verfügt, die bei Bedarf mit einer 30-tägigen Vorlaufzeit auf bis zu 50 Mio. EUR erhöht werden kann. Diese konzerninterne Refinanzierungslinie wurde im Jahr 2025 nicht in Anspruch genommen und stellt keine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne der §§ 32 ff BaSAG dar.

3. Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a BWG ist die A1 Bank AG verpflichtet offenzulegen, auf welche Art und Weise sie die Corporate Governance Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhält.

3.1. Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

Sämtliche Regelungen zur Einhaltung der Bestimmungen iZm der Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen sind in der Richtlinie Fit & Proper geregelt. Diese interne Richtlinie beinhaltet die gesetzlichen sowie regulatorischen Bestimmungen und steht in Einklang mit dem Bezug habenden Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FMA-RUNDSCHREIBEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG VON GESCHÄFTSLEITERN, AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN UND INHABERN VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN). Diese Richtlinie wird jährlich oder im Anlassfall auf Aktualität und möglichen Änderungsbedarf überprüft.

Die angeführten Funktionsinhaber durchlaufen vor ihrer initialen Ernennung eine interne Eignungsprüfung. Zur Beurteilung der Eignung werden unter anderem Lebenslauf, Strafregistrauszug, Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu potenziellen Interessenkonflikten herangezogen. Eine positive Gesamtbeurteilung („fit & proper“) wird vorgenommen, wenn die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit den festgelegten Kriterien und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nach einer positiven Gesamtbeurteilung unterliegen die genannten Funktionsinhaber einer wiederkehrenden, dokumentierten Reevaluierung ihrer Fitness & Properness. Dies beinhaltet auch eine fortlaufende Weiterbildungsverpflichtung, die jährlich überprüft wird.

Die kollektive Eignungsprüfung der beiden Leitungsorgane (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) erfolgt zumindest alle zwei Jahre.

3.2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Die A1 Bank AG ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne § 5 Abs. 4 BWG, da die Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro nicht überstiegen wird und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen sind. Dementsprechend ist durch das Bankinstitut kein Nominierungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der A1 Bank AG wahrgenommen.

3.3. Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)

Die Vergütungspolitik der A1 Bank AG ist in der „Richtlinie zur Vergütung in der A1 Bank AG“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Diese interne Richtlinie

wurde vom Vorstand der A1 Bank AG aufgestellt und vom Aufsichtsrat der A1 Bank AG genehmigt.

Die detaillierten Regelungen stehen in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der A1 Bank AG, deren Zielen, Werten, ihrer Unternehmenskultur und langfristigen Interessen und beinhalten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und -praktiken der A1 Bank AG sind geschlechtsneutral und beinhalten eine allgemeine Vergütungspolitik, die Festlegung fixer und variabler Vergütungsbestandteile in einem ausgewogenen Verhältnis und in einem angemessenen Umfang sowie die Beachtung des Zusammenhangs von Leistung und Entlohnung.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der A1 Bank AG tolerierte Maß hinausgehen. Weiters entspricht die Vergütungspolitik der A1 Bank AG ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte.

Eine Überprüfung auf Einhaltung, Aktualität und inhaltliche Korrektheit der vorliegenden Richtlinie auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, dem Bezug habenden Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht sowie der Vorgaben des Aufsichtsrates erfolgt zumindest einmal jährlich durch die Interne Revision sowie den Head of Legal & Compliance.

3.4. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Die A1 Bank AG ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne § 5 Abs. 4 BWG, da die Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro nicht überstiegen wird und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen sind. Dementsprechend ist durch das Bankinstitut kein Vergütungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der A1 Bank AG wahrgenommen.

3.5. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Die A1 Bank AG unterhält keine Niederlassungen im In- oder Ausland. Sämtliche in § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen sind im Jahresabschluss der A1 Bank AG angeführt.

Die A1 Bank AG weist für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 folgende Kennzahlen aus:

§64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG	
Nettozinsertrag	TEUR 1.415
Betriebserträge	TEUR 8.569
Anzahl Mitarbeiter:innen auf Vollzeitbasis	33,75
Jahresergebnis vor Steuern	TEUR -11.102
Steuern vom Einkommen	TEUR +2.481
Erhaltene öffentliche Beihilfen	TEUR 0
Gesamtkapitalrentabilität	-12,23%

4. Art. 431 Abs. 3 CRR Schriftliche Bescheinigung des Leitungsorganes gemäß

Hiermit bestätigt der Vorstand, dass die A1 Bank AG die nach Teil 8 CRR vorgeschriebene Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Wien, am 13.07.2026

Der Vorstand

Mag. Mariella Huber

Mgr. Karel Soukenik, Ph.D